Bebauungsplan Nr. 22 „Nahversorgungsstandort Lübbener Straße“ der Stadt Luckau sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckau

Konzept zur Maßnahme CEF1: Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Lebensraum für die Feldlerche

April 2023

Auftraggeber:
Bauplanungsbüro Skalda
Prenzlauer Chaussee 155
16348 Wandlitz

Bearbeiter:
IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Projektleitung:
Karl Scheurlen, Dipl. Biol.

Bearbeitung:
Linda Rösler, Dipl. Ing.
Claudia Thurandt, M.Sc. Biol.

Projekt-Nr. 41060

April 2023

Titelfoto: Blick auf einen Teil der Maßnahmenflächen (Foto: IUS 2023)

IUS Weibel & Ness GmbH
Landschaftsplaner · Ökologen · Umweltgutachter
Benzstraße 7A · 14482 Potsdam
Tel.: (03 31) 7 48 89-3 · Fax: (03 31) 7 48 89-59
E-Mail: potsdam@weibel-ness.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass 1

2 Konzept zur Maßnahme CEF1: Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Lebensraum für die Feldlerche 1

2.1 Ist-Zustand der Maßnahmenflächen 1

2.2 Geplante Maßnahme 1

3 Literatur 3

Anlage 1: Maßnahmenkarte 4

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung zur Lage der Feldlerchenfenster (LBV 2023). 2

1 Anlass

Im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 22 „Nahversorgungsstandort Lübbener Straße“ sowie der Änderung des FNP der Stadt Luckau wurden 2021 faunistische Untersuchungen innerhalb der Vorhabenfläche durchgeführt. Hierbei wurde u.a. ein Brutpaar der Feldlerche auf der Ackerfläche festgestellt (IUS 2022).

Durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zur Betroffenheit eines Reviers der Feldlerche. Dies würde den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Durch Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF1 (Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Lebensraum für die Feldlerche) sollen neue Habitate für die Feldlerche geschaffen werden. Durch Umsetzung dieser Maßnahme wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand vermieden.

Die zum naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogene Maßnahme im Flächenpool „Gräbendorfer See“ der Flächenagentur Brandenburg GmbH hat zwar als Zielart ebenfalls die Feldlerche, ist aufgrund der Entfernung zum Ort des Eingriffs für sich genommen nicht als CEF-Maßnahme geeignet. Durch die vorgesehene Maßnahme ist von einer Sicherung der lokalen Population bzw. lokalen Individuengemeinschaft auszugehen. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahme über einen Zeitraum von 20 Jahren ist im städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Nachfolgend wird das geplante Konzept zur Umsetzung der CEF-Maßnahme beschrieben.

In Anlage 1 ist die Lage der Maßnahmenflächen kartografisch dargestellt.

2 Konzept zur Maßnahme CEF1: Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Lebensraum für die Feldlerche

2.1 Ist-Zustand der Maßnahmenflächen

Die Maßnahme soll auf den folgenden Flächen umgesetzt werden:

- Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 828
- Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 829
- Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 831

Die Flächen befinden sich maximal 400 m von der Vorhabenfläche entfernt. Bei den Flächen handelt es sich um Teile eines intensiv genutzten Ackers (Biotopcode: 09130 nach der Biotopkartierung Brandenburg (LUA 2007)). Die Ausgleichsflächen befinden sich auf demselben Acker wie ein Großteil der Vorhabenfläche.

2.2 Geplante Maßnahme

Innerhalb der Maßnahmenflächen ist die Anlage von Feldlerchenfenstern geplant. Diese wird nachfolgend genauer beschrieben.

Anlage von Feldlerchenfenstern

Lerchenfenster (Fehlstellen im Acker) erhöhen die Strukturvielfalt innerhalb der Kultur. Sie dienen als Anflugschneise und sicherer Landeplatz für Feldlerchen, die dann in der umliegenden Kultur ungestört ihre Brut- und Nistplätze anlegen können. Dort finden sie die zur Aufzucht der Jungen notwendige Deckung. Die Lerchenfenster bieten besseren Zugang zu verfügbarer Nahrung. Besondere Bedeutung haben sie für eine erfolgreiche Zweit- und Drittbrut. Auch andere Arten können von den Lerchenfenstern profitieren.

Innerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen (Flurstücke 828, 829 und 831) sind insgesamt mindestens 4 Lerchenfenster anzulegen. Auf den Flurstücken 828 und 829 sind 3 Feldlerchenfenster gleichmäßig verteilt mit den Maßen 4 m x 5 m anzulegen. Das vierte Fenster ist mittig auf dem Flurstück 831 mit den Maßen 3 m x 7 m anzulegen. Bei den Feldlerchenfenstern handelt es sich um Fehlstellen im Acker, die durch das Anheben der Sämaschine während der Ansaat oder nachträglich durch mechanisches Freistellen (Grubbern, Fräsen), belassen werden. Somit kann sich dort eine standorttypische Spontanvegetation entwickeln. Die Lerchenfenster sollen eine Mindestgröße von 20 m² aufweisen (LBV 2023).

Zu Gebäuden, Straßen und Baumbeständen ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Vom Feldrand ist ein Abstand von mindestens 25 m zu belassen (siehe Abbildung 1). Fahrgassen der Feldbearbeitung sollten so weit wie möglich von den Lerchenfenstern entfernt liegen, um Brutverluste durch Beutegreifer zu vermeiden. Die Fenster sind gleichmäßig zu verteilen und bevorzugt auf trockeneren Kuppen (nicht in feuchten Senken) anzulegen. Ansonsten können die Lerchenfenster wie der restliche Schlag behandelt werden (LBV 2023).

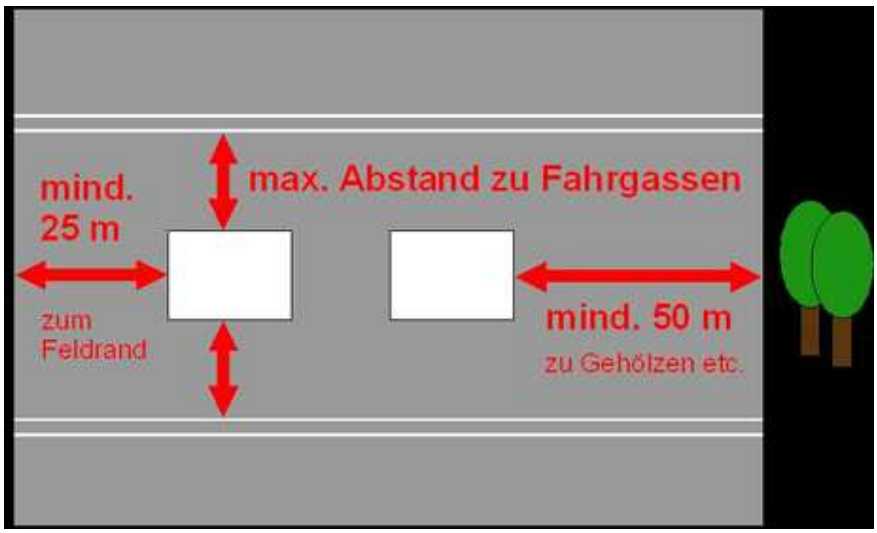

Abbildung 1: Schematische Darstellung zur Lage der Feldlerchenfenster (LBV 2023).

3 Literatur

BNATSCHG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

IUS, INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN WEIBEL & NESS GMBH (2022): Bebauungsplan Nr. 22 „Nahversorgungsstandort Lübbener Straße“ der Stadt Luckau sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckau. Fachbeitrag Artenschutz. Potsdam.

LBV, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (2023): Hilfe für die Feldlerche. URL: https://praxistipps.lbv.de/praxistipps/hilfe-fuer-die-feldlerche.html. Zuletzt aufgerufen am 23.02.2023.

LUA, LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. 3. Auflage. 512 S.

Anlage 1: Maßnahmenkarte